

Satzung

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2023 beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn (VR 486) am 10.04.2024 eingetragen.

Westfälisches Kinderdorf e.V.
Haterbusch 32
33102 Paderborn

Telefon: 05251 / 8971- 0
Telefax: 05251 / 8971 - 20
Email: info@wekido.de
Internet: www.wekido.de

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Westfälisches Kinderdorf e.V."

Er wurde am 12.04.1961 in Paderborn gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 486 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Paderborn/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Emblem

Der Verein Westfälisches Kinderdorf e. V. hat ein Emblem. Die Gestaltung des Emblems wird durch Beschluss des Kuratoriums festgelegt.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht im In- bzw. Ausland insbesondere durch Angebote der Jugendhilfe und Hilfen für Familien im Sinne des § 2 SGB VIII, den Betrieb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Kinderdörfern, sonstiger betreuter Wohnformen und Eingliederungshilfeleistungen nach den Regelungen des SGB VIII, Ferienfreizeiten, Ausbildungsbetrieben, den Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die diesen Zwecken dienen.

Der Verein fühlt sich im Umfeld der Kinderdörfer auch der Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet - insbesondere in den Bereichen Gesundheitsfürsorge und Bildung / Ausbildung, die nicht nur den Kinderdorfkindern, sondern auch den Jugendlichen und Bedürftigen der jeweiligen Region zugutekommen soll. So tragen die Kinderdörfer nach ihren Möglichkeiten auch zur Verbesserung der jeweiligen Versorgungsstruktur des Umlandes bei.

3. Zu diesem Zweck werden Mitglieder und Förderer geworben, welche die satzungsgemäßen Zwecke finanziell und materiell fördern.
4. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- bzw. Ausland zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke.
5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein darf zur Verwirklichung seines Zwecks eine Stiftung gründen.

Über deren Satzung und Stiftungsurkunde ist sicherzustellen, dass der Zweck des Vereins verfolgt wird und dass die Stiftung im vom Verein beherrschten Einfluss bleibt. Der Stiftungszweck hat die Grundsätze des Zweckes des Vereins zu berücksichtigen.

§ 4 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 3 der Satzung) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- Spenden,
- Entgelte der Jugend- und Sozialhilfe / öffentliche Zuschüsse,
- Mitgliederlotterien,
- sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand durch Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an das Kuratorium zu, welches dann endgültig entscheidet.

2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Seine Mindesthöhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärtem Austritt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres,
 - durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn das Mitglied eine mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbart,
- wenn die weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich ist,
- wenn schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

Davon unabhängig wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.

6. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Kuratorium
3. der Vorstand

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort.

Wenn Kuratorium, Vorstand oder 1 % aller Mitglieder es für erforderlich halten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Benennung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder von einem vom Kuratorium zu bestellenden Vertreter.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung herbeigeführt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, soweit das Gesetz nicht eine andere Regelung zwingend vorschreibt.

Juristische und natürliche Personen haben jeweils eine Stimme.

4. Wahlen sind geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einstimmig offene Wahl oder Akklamation beschließen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig (siehe jedoch § 16).

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts einschließlich etwaiger an Kuratoriumsmitglieder geleisteter Zahlungen, des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Entlastung des Vorstandes und Kuratoriums.
3. Beschluss über Satzungsänderungen (§ 15 der Satzung).
4. Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages.
5. Wahl und Abberufung des Kuratoriums.
6. Wahl des ehrenamtlichen Rechnungsprüfers für das kommende Wirtschaftsjahr (§ 14 der Satzung).
7. Auflösung des Vereins (§ 16 der Satzung).

§ 9

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die zu wählenden Kuratoren müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch nicht mit diesem in vertraglicher Form verbunden sein.

Eine Tätigkeit als Kurator ist auch ausgeschlossen, wenn jemand Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist. Ehemalige Mitarbeitende des Vereins können erst ein Jahr nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Verein als Kuratoriumsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Um eine ausgewogene Altersstruktur im Kuratorium zu erreichen, sind Kuratoren nur wählbar bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Werden Kuratoren vor Vollendung des 75. Lebensjahres gewählt, bleiben sie auch nach Vollendung des 75. Lebensjahres noch maximal für die Amtsdauer von 4 Jahren nach der durchgeführten Wahl im Amt.

2. Der Vorstand nimmt ebenso wie die / der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates an Sitzungen des Kuratoriums als Gast teil, soweit dieses im Einzelfall keinen abweichenden Beschluss fasst.

3. Es sollen gleichzeitig mindestens zwei Reservemitglieder für das Kuratorium gewählt werden, um bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds ein problemloses Nachrücken zu ermöglichen. Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der Wahl nach, welche sich aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung ergibt.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.
5. Das Kuratorium soll in der Regel fünf Mal jährlich zusammentreten, im Übrigen nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie auf Antrag des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums soll sich unabhängig davon zudem in der Regel einmal monatlich mit dem Vorstand entweder persönlich treffen oder anderweitig austauschen.

6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist das Kuratorium binnen vier Wochen erneut mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Das Kuratorium ist dann, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
7. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter abzuzeichnen.
8. Ist die von der Mitgliederversammlung aufgestellte Reserveliste erschöpft und sinkt die Zahl der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder unter sieben, so kann das Kuratorium sich mit 2/3-Mehrheit selbst ergänzen.

Die so zugewählten Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums können jederzeit und in allen Vereinsangelegenheiten Informationen und einschlägige Unterlagen vom Vorstand verlangen. Informationen und Einsichtnahme erfordern einen Beschluss des Kuratoriums. Sachverständige Dritte können von Seiten des Kuratoriums zur Beratung hinzugezogen werden.

Bei wichtigen Vereinsangelegenheiten werden das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums durch den Vorstand unverzüglich informiert. Das Weitere regelt die vom Kuratorium zu verabschiedende Geschäftsordnung.

3. Im Innenverhältnis muss bei Entscheidungen über Grundsatzfragen des Vereins das Kuratorium vor einer Beschlussfassung des Vorstandes gehört werden.
4. Das Kuratorium wählt den Vorstand geheim mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung aus wichtigem Grund (§11 Abs. 6) erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.

Wer aus dem Kuratorium in den Vorstand gewählt wird, verliert seine Zugehörigkeit zum Kuratorium.

5. Das Kuratorium beauftragt einen Wirtschaftsprüfer für das kommende Rechnungsjahr.

Kuratoriumsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig; tatsächlich entstandene, angemessene Auslagen werden ihnen auf Wunsch erstattet. Darüber hinaus können alle oder einzelne Mitglieder des Kuratoriums auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung erhalten, die an die sog. Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG angelehnt ist. Der Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung dient dabei als Orientierungswert. Zusätzlich können alle oder einzelne Kuratoriumsmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene pauschale Aufwandserstattung für anfallende Sachkosten erhalten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Zwei gegen übliche Vergütung (entgeltlich) tätige Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums durch das Kuratorium auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereines sein.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf der Grundlage eines entgeltlichen Dienstverhältnisses tätig. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist das Kuratorium.

Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener entgeltlicher Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss vom Kuratorium zeitnah ein neues gewählt werden.
3. Der Vorstand beschließt gemeinsam. Sofern ein gemeinsamer Beschluss nicht zustande kommt, informiert der Vorstand den Vorsitzenden des Kuratoriums davon. Dieser wird dann versuchen, Einvernehmen herzustellen.
4. Er kann Dritte beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl der Nachfolger.
6. Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsfristen ihren Rücktritt gegenüber dem Kuratorium erklären.

Die Mitglieder des Vorstands können durch einen Beschluss des Kuratoriums nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

Mit Erreichen der jeweiligen Regelaltersrente der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung scheidet die Vorstände aus ihrem Amt aus.

§ 12 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere dabei:
 - a. Die Beschlussfassung über alle strategischen Entscheidungen,
 - b. der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c. die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes; dabei ist das Rechnungsjahr das Kalenderjahr,
 - d. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung und der Mitgliederversammlung,
 - e. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium jederzeit und in jeder Vereinsangelegenheit auf Nachfrage zu informieren. Bei wichtigen Vereinsangelegenheiten muss der Vorstand das Kuratorium und den Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich informieren.
3. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Den Geschäftsgang und die Ressortaufteilung des Vorstandes regelt dieser in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 13 **Haftungsprivileg**

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 14 **Rechnungsprüfung**

1. Der ehrenamtliche Rechnungsprüfer soll jährlich das gesamte finanzielle Gebaren des Vereins auf eine sparsame, der Satzung und dem Jahresvoranschlag entsprechende Verwendung der Vereinsmittel prüfen.

Er kann jederzeit eingehende Kontrollen des gesamten Rechnungs- und Finanzwesens vornehmen. Über die Prüfung erstattet er gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

2. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 15 **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand, vom Kuratorium oder von mindestens 50 Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Der Antrag bedarf der Schriftform und muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 16 **Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck zu berufende Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Einladung dazu muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand nach Absprache mit dem Kuratorium (mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen von Vorstand und Kuratorium) an alle Mitglieder ergehen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung nach vier Wochen mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist dann, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Von den anwesenden Mitgliedern müssen $\frac{4}{5}$ zustimmen.

Bei der erneuten Berufung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit dieser 2. Sitzung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu verwenden hat.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung des Westfälischen Kinderdorf e. V., Paderborn, in der Fassung vom 21.08.2021. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2023 beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn (VR 486) am 10.04.2024 eingetragen.